

## Die Verhältnisse der vormalis unmittelbaren teutschen Reichsstände in den Preußischen Staaten

Quelle: [Preuß. GS 1815 S. 105](#)

---

— 105 —

(No. 291.) Verordnung betreffend die Verhältnisse der vormalis unmittelbaren teutschen Reichsstände in den Preußischen Staaten. Vom 21sten Juni 1815.<sup>a</sup>

<sup>a</sup> s. dazu Instruktion GS  
1820 S. 81

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

erklären hiermit und fügen allen Unsern Staatsbehörden und Unterthanen zu wissen. Da nach den Unterhandlungen auf dem Kongresse zu Wien, verschiedene Besitzungen der vormalis unmittelbaren teutschen Reichsstände, Unserer Monarchie einverleibt sind; namentlich die dem Herzog von Aremberg gehörige Grafschaft Recklinghausen, der südliche Theil von Rheina-Wollbeck dem Herzog von Loos gehörend, Dülmen dem Herzog von Croy, die sämmtlichen Besitzungen im ehemaligen Münsterschen, den Fürsten und Rheingrafen von Salm, die Grafschaft Rittberg dem Fürsten von Kaunitz, die Grafschaft Homburg dem Fürsten von Wittgenstein, die Grafschaft Steinfurt, Rheda und Gütersloh den Grafen von Bentheim, Gimborn und Neustadt dem Grafen von Wallmoden, Wied-Neuwied und Wied-Runkel, den Fürsten von Neuwied und Runkel, die Solmischen Besitzungen, welche bisher unter Nassauischer Hoheit waren, dem Fürsten und Grafen von Solms gehörend; von den mehrsten unter ihnen auch der Wunsch geäußert worden, Unserm Staate angeschlossen zu werden; so haben Wir durch ein besonderes Edict, die Rechte und Vorzüge aussprechen und festsetzen wollen, welche jene Uns nun angehörigen vormaligen teutschen Reichsstände, als eine ihrem Stande gemäße Auszeichnung genießen sollen.

1.

Zuvörderst wiederholen und bestätigen Wir hier alles dasjenige was ihnen und dem ehemals unmittelbaren Reichsadel in der zu Wien am 8ten Juni d. J. unterzeichneten teutschen Bundes-Acte, im XIV. Artikel versichert worden ist, welches von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

"Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen; so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

- a) "daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt."
- b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem "Staate zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privile-

— 106 —

"girteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

- c) "Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genuß herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1. "die unbeschränkte Freiheit ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bund gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu "nehmen.
2. "Werden nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen.

"Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3. "Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familie.
4. "Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeits-Pflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militair-Verfassung und der Ober-Aufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

"Dem ehemaligen Reichsadel werden die *sub* Nr. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit; Ortspolizei, Kirchen-Patronat und

der privilegierte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

"In den durch den Frieden von Lüneville vom 9ten Februar 1801 von Teutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze, auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen."

— 107 —

2.

Wollen Wir Uns fortwährend bei der teutschen Bundes-Versammlung dafür verwenden, daß den ehemals unmittelbaren Reichsständen, also auch jenen Uns angehörenden, einige Curiat-Stimmen *in Pleno* der teutschen Bundes-Versammlung beigelegt werden.

3.

Sollen sie nicht nur bei dem Besitz ihrer sämtlichen Domainen und davon herrührenden Einkünfte geschützt, sondern auch die direkten Steuern ihnen belassen werden, jedoch sind diese einer Revision zu unterwerfen, und nach angemessenen Grundsätzen denen Unsrer Unterthanen gleich zu reguliren, nur zu des Landes Besten zu verwenden, auch ohne Unsere Genehmigung nicht zu erhöhen.

4.

Sollen sie für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domainen, der Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern genießen, welches jedoch nicht auf außerordentliche und Kriegssteuern zu beziehen ist, zu welchen sie verhältnißmäßig mit beizutragen verbunden sind. Die indirekten Steuern, davon Niemand frei seyn kann, zieht der Staat, und läßt sie durch seine Behörden erheben.

5.

Soll ihnen die Benutzung der Jagden aller Art, desgleichen der Berg- und Hüttenwerke verbleiben, jedoch dergestalt, daß sie sich den Anordnungen des Staats fügen, und diesem den Verkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen lassen müssen.

6.

Sind ihre Unterthanen der Militair-Verfassung Unsers Staats unterworfen. Es bleibt den Standesherrn indessen frei, Ehrenwachen aus Männern die ihre Militairverpflichtung erfüllt haben, bestehend zu halten.

7.

In so fern sie ehemals zwei Instanzen hatten, und im Stande sind, die Gerichte entweder allein, oder in Verbindung mit ihren Agnaten gehörig nach den Landesgesetzen zu konstituiren, soll ihnen dieses ferner gestattet werden. In der dritten Instanz wird solchen Falls bei Unsern Oberlandesgerichten Recht genommen, bei denen die Standesherrn selbst und die zu ihren Familien gehörenden Personen ihren privilegierten Gerichtsstand haben sollen. Die von ihren Gerichten erkannten Strafen, sind der Revision der Oberlandesgerichte unterworfen, jedoch wird den Standesherrn das Recht vorbehalten, auf Minderung oder Erlassung der Straferkenntnisse bei Uns anzutragen.

— 108 —

8.

Übrigens sind Sie Unsern Gesetzen und allgemeinen Polizei-, Handels- und anderen Anordnungen und der Oberaufsicht des Staats in allen Stücken unterworfen, jedoch soll die Ausübung und Execution von ihnen und ihren Behörden geschehen, zu welchem Ende Ihnen auch freistehen soll, verhältnismäßig einen oder mehrere Landräthe Uns durch Unsere Regierungen zur Genehmigung zu präsentiren.

Es ist Unser ernstlicher Königlicher Wille, daß dieser Unserer Verordnung, welche Wir für ein unveränderliches Gesetz Unsers Königreichs erklären, allenthalben nachgelebt und solche treulich beobachtet werden. Wir gebieten solches demnach allen Unsern Behörden und Unterthanen, und wollen, daß diese Verordnung gehörig bekannt gemacht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und begedrucktem Königl. Insiegel.

So geschehen Berlin, den 21. Juni 1815.

( L. S. )

**Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. **Hardenberg.**

## Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin  
1815

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

## Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)